

BDEW - Reinhardtstraße 32 - 10117 Berlin

Ihrer Exzellenz der Präsidentin der Europäischen Kommission

Frau Dr. Ursula von der Leyen



Berlin, 05.05.2022



Telefon: +49

@bdew.de
www.bdew.de

Hochlauf Wasserstoffwirtschaft / Strombezugskriterien erneuerbarer Wasserstoff

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Dr. von der Leyen,

der Krieg Russlands gegen die Ukraine führt uns deutlich vor Augen, dass die EU schnellstmöglich unabhängig von fossilen Energieträgern werden muss. Mit dem European Green Deal und zuletzt auch „REPowerEU“ hat die Kommission hier schon den richtigen Weg eingeschlagen. Wichtig ist nun, die erforderlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie es der Energiewirtschaft ermöglichen, nicht nur der Ausbau der Erneuerbaren Energien, sondern auch der Hochlauf einer europäischen Wasserstoffwirtschaft mit noch mehr Tempo voranzutreiben. Es ist elementar, dass erneuerbarer Wasserstoff möglichst schnell, in möglichst großen Mengen und möglichst günstig zur Verfügung steht.

Das im Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegte **EU-Wasserstoff- und Gaspaket** ist ein wichtiger Schritt. Richtigerweise sieht es vor, die für den Gasbinnenmarkt geltenden Regeln und Prinzipien grundsätzlich auch auf Wasserstoff anzuwenden. Bedauerlicherweise wird dieser Ansatz jedoch durch einzelne nicht sachgerechte Regelungen vollständig konterkariert.

Insbesondere die Vorgaben zur **Entflechtung von Wasserstoffnetzbetreibern**, die strenger ausfallen als sie aktuell für Strom- und Gasnetze gelten, stellen eine Barriere dar, die weder durch die Markterfahrungen begründet werden kann noch praxistauglich ist. Damit haben Gasnetzbetreiber

BDEW Bundesverband
der Energie-



keinerlei Anreiz, in die Ertüchtigung ihrer Netze für den Wasserstofftransport zu investieren.

Rasche Erfolge hängen davon ab, dass der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf den vorhandenen Strukturen aufsetzt und die in Deutschland und Europa in großem Umfang bereits sowohl auf der Fernleitungs- als auch auf der Verteilernetzebene vorhandene Gasinfrastruktur und das entsprechende Know-how und Fachpersonal der Gaswirtschaft genutzt werden. Rasche Erfolge hängen davon ab, dass der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf den vorhandenen Strukturen aufsetzt und die in Deutschland und Europa in großem Umfang bereits sowohl auf der Fernleitungs- als auch auf der Verteilernetzebene vorhandene Gasinfrastruktur und das entsprechende Know-how und Fachpersonal der Gaswirtschaft genutzt wird.

Damit neben dem mittel- bis langfristigen Markthochlauf zudem die in der Mitteilung „REPowerEU“ richtigerweise angestrebte schnelle Erhöhung der Produktion und des Imports von Wasserstoff bis 2030 gelingen kann, sind aus Sicht der deutschen Energiewirtschaft bei der Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen nun zügig pragmatische Entscheidungen gefragt. Insbesondere die lange Diskussion über den **delegierten Rechtsakt zu den Strombezugskriterien für die Herstellung erneuerbaren Wasserstoffs in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)** schadet der Investitionssicherheit und verzögert somit wichtige Projekte, die nun schnellstmöglich umgesetzt werden müssen.

Gleichzeitig muss bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes darauf geachtet werden, dass der **Wasserstoffhochlauf nicht ausgebremst wird, bevor er überhaupt richtig Fahrt aufnehmen kann**: Zu strenge Kriterien für den Strombezug zur Herstellung erneuerbaren Wasserstoffs würden die Entstehung eines liquiden Wasserstoffmarkts behindern und damit nicht nur den Zielen des European Green Deal, sondern auch von „REPowerEU“ einen Bärendienst erweisen.

Die Rahmenbedingungen für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele für 2030 und darüber hinaus müssen schon heute festgelegt werden. Nur so werden diese Ziele auch erreichbar. Durch entschiedenes Handeln hat die Europäische Kommission nun die Chance, die richtigen Weichen für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Wasserstoffwirtschaft und damit die klimaneutrale Zukunft der EU zu stellen.

In der **Anlage** beigefügt darf ich Ihnen unsere konkreten Vorschläge für eine **praxisgerechte Ausgestaltung** des delegierten Rechtsakts mit den Strombezugskriterien für erneuerbaren **Wasserstoff** sowie unsere **Stellungnahme zum EU-Wasserstoff- und Gaspaket** zukommen lassen. Ich möchte Sie herzlich bitten, sich im Rahmen der Finalisierung des delegierten Rechtsakts sowie der laufenden Verhandlungen zum **Wasserstoff- und Gaspaket** für deren Berücksichtigung einzusetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen neben mir auch mein Kollege [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag: R000888

Anlage

BDEW-Vorschläge für eine praxismgerechte Ausgestaltung der Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff im Sinne eines schnellen Hochlaufs einer europäischen Wasserstoffwirtschaft

- 1. „Early mover“ anerkennen:** Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Strombezugskriterien müssen im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit realistische Übergangsfristen bis 2030 vorgesehen werden, um einen schnellen Wasserstoffhochlauf in den ersten Jahren zu ermöglichen. Damit bestehende Projekte nicht nach Ende der Übergangsfrist zu „stranded assets“ werden, sollte zudem ein angemessener Bestandsschutz vorgesehen werden.
- 2. Nutzung von Bestandsanlagen zulassen:** Eine Begrenzung ausschließlich auf Neuanlagen würde das für die Wasserstoffherzeugung verfügbare Potenzial von erneuerbarem Strom und damit die Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff ganz erheblich vermindern. Eine anlagenbezogene Zusätzlichkeit ist daher nicht nur nicht erforderlich, sondern auch kontraproduktiv. Vielmehr ist der Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene entsprechend der zusätzlichen EE-Nachfrage durch Elektrolyseure anzuheben. Die Nutzung des Stroms aus EE-Bestandsanlagen, die keine Förderung mehr erhalten, sowie die Nutzung von „Überschussstrom“ zur Herstellung erneuerbaren Wasserstoffs muss möglich sein. Nur so können – angesichts der derzeit langen Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Projekte – Elektrolyseprojekte sofort und nicht erst in mehreren Jahren den Betrieb aufnehmen.
- 3. Hohe Auslastung von Elektrolyseuren ermöglichen:** Zur Senkung der Gestehungskosten von erneuerbarem Wasserstoff müssen Elektrolyseure möglichst hohe Vollbenutzungstundenzahlen aufweisen können. Ein zu rigider zeitlicher Zusammenhang zwischen Erzeugung des EE-Stroms und Wasserstoffherstellung ist hier kontraproduktiv. Bei der Bilanzierung sollte daher ausreichend Flexibilität gewährleistet sein, beispielsweise durch einen Bilanzierungszeitraum von deutlich über einer Stunde.
- 4. Nachweis des erneuerbaren Strombezugs vereinfachen:** Der Nachweis über die ausschließliche Verwendung von erneuerbarem Strom für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff sollte bei

Netzbezug über Herkunftsnachweise (HKN) ermöglicht werden. Mit dem System der HKN steht ein bewährtes Instrument bereit, das europäisch etabliert ist und den Handel bilanziell getrennt vom Strombezug ermöglicht. HKN stellen dabei sicher, dass die Wasserstoffproduktion keine zusätzlichen THG-Emissionen auslöst – ein entscheidendes Ziel der Europäischen Kommission.

- 5. Standortwahl für Elektrolyseure flexibel ausgestalten:** Marktwirtschaftliche Anreize sind mittelfristig auch maßgeblich für die Standortwahl von Elektrolyseuren. Dabei sollten zentrale und dezentrale Elektrolyse-Anlagen als Teil einer koordinierten Netzplanung berücksichtigt werden, beispielsweise im Rahmen von Netzentwicklungsplänen. Dadurch können die Investitionen in die verschiedenen Netzinfrastrukturen (Strom, Gas, Wasserstoff, Wärme) so optimiert werden, dass der Bedarf an zusätzlichem Netzausbau oder mögliche Netzengpässe bei gleichzeitig hohen jährlichen Ausbauraten von Wind und PV reduziert werden. Grundsätzlich sollten deshalb bei der Standortwahl für einen Elektrolyseur gleiche Vorgaben gelten wie bei einer anderen Stromverbrauchsanlage (z. B. in der Industrie). Auch der Bezug von EE-Strom aus anderen Gebotszonen sollte im Sinne des EU-Binnenmarktes uneingeschränkt möglich sein, soweit die Lieferung keinen physischen Engpass verursacht oder verstärkt.